

## Wohnungsnot durch Bauboom

### Bei Gebäudesanierungen werden Nistplätze zerstört NABU fordert Einhaltung der Artenschutzgesetze

Informationspapier  
zur Einhaltung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes bei Bauvorhaben

17. Juli 2015

In jüngster Zeit kam es bei einigen Sanierungsvorhaben in Leipzig aus artenschutzrechtlichen Gründen zu Baustopps und Bauverzögerungen. Wären von vornherein die Naturschutzgesetze berücksichtigt worden, hätte es zu dieser Situation nicht kommen müssen. Der NABU fordert alle Bauherren und Gebäudebesitzer auf, bei Sanierungs- und Abrissvorhaben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Artenschutzexperten des NABU stehen dabei gerne beratend zur Verfügung.

Oftmals sind es aufmerksame Anwohner, die den NABU bzw. die Naturschutzbehörde auf drohende Rechtsverstöße aufmerksam machen, so dass ein Baustopp herbeigeführt werden kann. Ohne diese Hinweise wären in vielen Fällen gleich mehrfach Bestimmungen von § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt worden. Durch Zivilcourage wurden somit Straftaten verhindert!

Von Wohnungsgenossenschaften bzw. beauftragten Planern wird im Vorfeld der Bauausführung der gesetzliche Artenschutz häufig nicht ausreichend beachtet. In vielen Fällen geschieht das offenbar aus Unkenntnis, es gibt aber auch immer wieder Hinweise darauf, dass die Vorschriften vorsätzlich aus wirtschaftlichen Gründen umgangen werden. Bei Sanierungsmaßnahmen ist jedoch der gesetzliche Artenschutz immer zu beachten! Die bekannt gewordenen Fälle deuten auf eine hohe Dunkelziffer hin, viele rechtswidrige Arbeiten finden statt, ohne dass die Naturschutzbehörde davon rechtzeitig erfährt. Das führt oftmals zum Verlust von Nistplätzen, in manchen Fällen werden auch die lebenden Tiere in ihren Quartieren eingeschlossen und müssen qualvoll sterben, was einen Verstoß gegen das Tierchutzgesetz § 1 Satz 2 darstellt.

#### Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Leipzig e. V.

Corinthstraße 14  
04157 Leipzig  
Telefon 0341 6884477  
Telefax 0341 6884478  
info@NABU-Leipzig.de  
www.NABU-Leipzig.de

#### Bankverbindung

Volksbank Leipzig  
IBAN DE37 8609 5604 0101 9400 20  
BIC GENODEF1LVB

#### Spendenkonto

Sparkasse Leipzig  
IBAN DE88 8605 5592 1100 9119 59  
BIC WELADE8LXXX

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Eintragung im Vereinsregister des  
Amtsgerichts Leipzig  
Registernummer: VR 4666  
Steuer-Nr.: 232/140/07436

Der Naturschutzbund Deutschland ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von BirdLife International.

#### NABU Leipzig auf Twitter

[www.twitter.com/NABU\\_Leipzig](http://www.twitter.com/NABU_Leipzig)

#### NABU Leipzig bei Facebook

[www.facebook.com/NABU.Leipzig](http://www.facebook.com/NABU.Leipzig)

Der NABU Leipzig beteiligt sich am  
[Projekt Naturtäter.de](http://Projekt.Naturtaeter.de)

Der gesetzliche Artenschutz umfasst den Schutz der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Dieser Schutzstatus erstreckt sich auch auf gebäudebesiedelnde Tiere. Zu den besonders geschützten Arten gehören beispielsweise alle europäischen Vogelarten, wie auch Wildbienen und Hornissen. Streng geschützte Arten sind zum Beispiel alle Fledermäuse, sowie Turmfalke, Schleiereule und Waldkauz.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

Nr. 1: [...] geschützte Arten [...] zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),

Nr. 2: [...] Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Nr. 3: [...] Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Habitatschutz).

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten prinzipiell und unabhängig von der bau- oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung! Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dabei in Abhängigkeit zur Standorttreue der jeweiligen Tierart zu sehen. Nutzt eine Art das Nest oder die Spalte saisonal wiederkehrend, gilt ein ganzjähriger Schutz der Lebensstätte. Dies betrifft beispielsweise Quartiere von Fledermäusen, Mauerseglern und Schwalben.

Gemäß § 3 Abs. 4 HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) ist in der Leistungsphase 1 eine Grundlagenermittlung durch die beauftragten Architekten oder Bauplaner durchzuführen. Zu dieser gehört auch die überschlägige Prüfung auf Vorkommen geschützter Arten am Gebäude und die daraus resultierende Einleitung von erforderlichen Maßnahmen. Auch bei einem Nicht-Hinzuziehen von Planern ist unabhängig von der Art der Bau- oder Sanierungsmaßnahme der Artenschutz im Vorfeld zu berücksichtigen. Bei einem Verdacht auf die Besiedlung von Spalten, Ritzen und Nestern muss die Naturschutzbehörde informiert und frühzeitig ein Fachgutachter zur eingehenderen Untersuchung beauftragt werden. Im Zuge des Gutachtens kann dann ermittelt werden, welche Maßnahmen notwendig sind, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Beeinträchtigung geschützter Tierarten oder ihrer Fortpflanzungsstätten stellt einen Straftatbestand dar. Zuwiderhandlungen können nach § 69 BNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 bzw. 50.000 Euro geahndet oder nach § 71 BNatSchG strafrechtlich verfolgt werden.

Verstöße führen zu Kostensteigerungen und vermeidbarem Tierleid sowie bei Anwohnern, die sich über ein naturnahes Umfeld, Vögel und andere Tiere freuen, zu einem Verlust von Wohnort- und Lebensqualität. Der NABU erwartet deshalb, dass sich Bauherren und ausführende Firmen über die Naturschutzgesetzgebung informieren und diese im Interesse Aller beachten.